

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nummer 21.

Weimar.

27. Juli 1904.

Inhalt: Ministerialverordnung, betr. Vorschriften über das Arbeiten und den Verkehr mit Krankheitserregern, ausgenommen Pesterreger, Seite 133. — Bekanntmachung vom 26. Juli 1904 zu der Ausführungsverordnung vom 19. Februar 1885 und dem Vertrag dazu vom 1. Juni 1893 zu dem Urfach vom 18. Februar 1886, den Betrieb des Postfachtagewerkes betreffend, Seite 134. — Ministerialbekanntmachung, betr. die Ernennung eines Stellvertreters des Polizeikommissars für den Gewerbezweig des Schweißhofs zu Zorn, Seite 135. — Ministerialbekanntmachung, betr. die Ernennung eines Kommissars für die Führung der Gesundheitskarte zur Aufzucht einer Zuchtstierherde in den 30 + 40 der Straße Weida — Leipzig in der Near Gesehitz, Seite 135. — Inhaberechtsnachlass aus dem Reichs-Gesetzblatt und dem Genossenschaft für das Deutsche Reich, Seite 135 und 136.

Ministerialverordnung,

betreffend Vorschriften über das Arbeiten und den Verkehr mit Krankheitserregern, ausgenommen Pesterreger.

[74] Zur Ausführung der vom Bundesrat beschlossenen Vorschriften über das Arbeiten und den Verkehr mit Krankheitserregern, ausgenommen Pesterreger — Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 4. Mai 1904, Reichs-Gesetzblatt Seite 159 — wird hierdurch verordnet, was folgt:

Landeszentralbehörde (§ 1 Absatz 1, § 5) und zuständige Behörde im Sinne des § 1 Absatz 3 ist das Großherzogliche Staatsministerium, Departement des Innern.

Zuständige Polizeibehörde (§ 2 Absatz 1, §§ 3 und 4) und Polizeibehörde (§ 2 Absatz 2, § 5) ist der Großherzogliche Bezirksdirektor.

Zuständige Behörde (§ 5) für die Zurücknahme der Erlaubnis oder die Untersagung der Tätigkeit ist diejenige Behörde, welche die Erlaubnis erteilt oder die Tätigkeit gestattet hat.

Weimar, den 9. Juli 1904.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium.

v. Wurmb i. S.